

Dießener Töpfermarkt

Teilnahmebestimmungen

I.

Zugelassene Waren und Leistungen

1. Der Dießener Töpfermarkt ist ein fachlich hochqualifizierter, internationaler Verkaufsmarkt für handwerklich hergestelltes Töpfergeschirr, künstlerische Keramiken und alle im weitesten Sinne zur Keramik gehörenden Themen. Am Markt können nur professionelle Keramiker, Werkstätten und Künstler teilnehmen. Hobbykeramiker werden nicht zugelassen. Ergänzend zu den Keramikwerkstätten können auch Zulieferer für keramischen Bedarf teilnehmen.
2. Zum Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.
3. Die Teilnahme ist kostenpflichtig. Die Höhe der Standmiete wird vom Markt Dießen gesondert festgelegt.

II.

Benutzung des Töpfermarktes

Die Teilnehmer des Töpfermarktes bedürfen der Zuweisung eines Standplatzes durch den Markt Dießen a. Ammersee. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

III.

Zuteilung des Standplatzes

Jeder vom Markt Dießen a. Ammersee zugelassene Teilnehmer des Marktes erhält einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht, an Dritte überlassen oder zu einer anderen als in der Zuteilung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Bei der Zuteilung der Standplätze ist den Anordnungen der Marktleitung nachzukommen.

IV.

Erlöschen des Benutzungsanspruchs

Standplätze, die 24 Stunden vor Marktbeginn nicht bezogen sind, können anderweitig vergeben werden.

V.

Verkaufseinrichtungen

1. Die Marktstände sind von den Ausstellern selbst zu stellen und aufzubauen. Weiße oder farbige Baumarkt-Plastikzelte sind nicht zugelassen.
2. Mietstände werden vom Markt Dießen a. Ammersee in begrenzter Zahl zur Verfügung gestellt. Jeder Teilnehmer hat den Stand ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten und für die notwendige elektrische Installation zu sorgen. Diese ist von einem Elektriker vornehmen zu lassen. Schäden an der Verkaufseinrichtung sind unverzüglich anzuzeigen. Für Wetterfestigkeit gemieteter Stände wird keine Gewährleistung übernommen.
3. Packmaterial und Papier, Kartonagen u.ä. dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

VI.

Versicherung

Jeder Teilnehmer hat sich im Hinblick auf die Veranstaltung ausreichend zu versichern.

VII.

Regelung der Gewerbeausübung

1. Die Aussteller müssen während der Zeit des Dießener Töpfermarktes ihre Gewerbeanmeldung oder einen anderen geeigneten Nachweis bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen können.
2. Werbevorrichtungen und Waren dürfen nicht in der Form angebracht werden, dass sie über die Verkaufseinrichtung hinausragen.
3. Der Marktplatz und die Stände dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Geschäftsinhaber hat seinen Standplatz sauber zu halten.
4. Wohn- und Materialwagen, Fahrzeuge, Kisten usw. dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

VIII.

Unzulässige Geschäftsausübung

1. Auf dem Marktplatz darf eine gewerbliche Tätigkeit nur innerhalb der zugewiesenen Standplätze ausgeübt werden.
2. Gewerbliche Tätigkeiten, die geeignet sind, Marktbesucher zu belästigen, sind nicht gestattet.

IX.

Auf- und Abbau

1. Das Befahren der Seeanlagen mit Fahrzeugen zum Zwecke des Aufbaues ist zur an den dafür vorgesehenen Auf- und Abbautagen gestattet.
2. Aufbaubeginn für Aussteller ist frühestens der Montag vor Christi Himmelfahrt. Der Aufbau aller Stände muß am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt bis 18.00 Uhr beendet sein.
3. Der Abbau des Töpfermarktes kann frühestens am Sonntag nach Christi Himmelfahrt um 18.00 Uhr beginnen, das Befahren der Seeanlagen frühestens ab 18.30 Uhr. Der Abbau muß am Montag um 18.00 Uhr abgeschlossen sein.

X.

Satzung für den Dießener Töpfermarkt

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung für den Dießener Töpfermarkt vom 22.01.2001.

Dießen a.Ammersee, 22.01.2001

Markt Dießen a.Ammersee

(Kirsch) 1. Bürgermeister